

Leben mit Alltagseinschränkungen

Selbsthilfegruppe für Menschen mit körperlicher Behinderung

1. Vorsitzender Rainer Hübbe

Bremerweg 10, 31303 Burgdorf, Tel. (05136) 9 20 23 65, Mobil 0174 9 48 91 37

E-Mail: LMB-Selbsthilfe@web.de

Internet www.lmb-selbsthilfe.de



Vereinsatzung von »Leben mit Alltags-Einschränkungen e.V.«

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Leben mit Alltags-Einschränkungen e.V.«
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 31303 Burgdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie Betroffenen und Angehörigen aus ihrer Isolation zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bestreben, Kontakte unter Betroffenen und Angehörigen zu schaffen und somit einen Erfahrungsaustausch untereinander zu ermöglichen.
- (3) Direkte Kontaktaufnahme zum Verein ist für die genannten Personengruppen jederzeit schriftlich und per E-Mail möglich. Weitere Aktivitäten sind: Sofern möglich, werden Treffen mit Betroffenen, Angehörigen und Interessierten arrangiert. Hier werden weitere Hilfestellungen ermöglicht – z.B. Besichtigung von Reha-Einrichtungen, gemeinsame Besuche von Selbsthilfegruppen, Gespräche mit Therapeuten etc.
- (4) Darüber hinaus fördert und fordert der Verein die Umsetzung von Barrierefreiheiten und zudem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
- (6) Der Vereinszweck kann auch verwirklicht werden, durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung oben genannter steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder
- (2) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische oder vollgeschäftsfähige Person werden, die die Satzung in vollem Umfang anerkennt
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (4) Sie kann schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden.

Leben mit Alltagseinschränkungen

Selbsthilfegruppe für Menschen mit körperlicher Behinderung

1. Vorsitzender Rainer Hübbe

Bremerweg 10, 31303 Burgdorf, Tel. (05136) 9 20 23 65, Mobil 0174 9 48 91 37

E-Mail: LMB-Selbsthilfe@web.de

Internet www.lmb-selbsthilfe.de



- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrages des/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.
Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung (auch per E-Mail) durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins (auch per E-Mail möglich).
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Ein Rechtsanspruch auf Außerordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Ein Außerordentliches Mitglied kann nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit auf schriftlichen Antrag hin (auch per E-Mail möglich) als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Abstimmung der Ordentlichen Mitglieder. Mindestens 75% der ordentlichen Mitglieder müssen die Aufnahme befürworten.
- (8) Dem Ordentlichen und Außerordentlichen Mitglied steht es frei, einen Beitrag als freiwillige Spende zu entrichten. Hierüber kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
- (9) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zum Vereinszweck bekennt. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu leisten.
- (10) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (11) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber Vorschläge oder Anregungen einbringen, über die dann die Ordentlichen Mitglieder entscheiden.
- (3) Sowohl die Außerordentlichen als die Ordentlichen Mitglieder können den Zweck des Vereins vertreten. Handlungen im Namen des Vereins bedürfen jedoch der vorherigen Rücksprache mit dem Vorstand.
- (4) Außerordentliche und Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schadet.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder. Sie können von den Ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet:
- (2) Mit dem Tod.
- (3) Durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Leben mit Alltagseinschränkungen

Selbsthilfegruppe für Menschen mit körperlicher Behinderung

1. Vorsitzender Rainer Hübbe

Bremerweg 10, 31303 Burgdorf, Tel. (05136) 9 20 23 65, Mobil 0174 9 48 91 37

E-Mail: LMB-Selbsthilfe@web.de

Internet www.lmb-selbsthilfe.de



- (4) Durch Ausschluss (Absatz 3)
Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt, im Falle der Beendigung durch Tod den Erben des verstorbenen Mitglieds jedoch nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.
- (5) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Monatsende durch schriftliche Erklärung der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein zu Händen eines Vorstandsmitglieds beendet werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7),
- (2) Der Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereines erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können nach Rücksprache mit dem Vorstand eingeladen werden. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch Ehrenmitglieder. Die Einladefrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift gesandt worden ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied einreichen. Die Mitglieder haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer.

Leben mit Alltagseinschränkungen

Selbsthilfegruppe für Menschen mit körperlicher Behinderung

1. Vorsitzender Rainer Hübbe

Bremerweg 10, 31303 Burgdorf, Tel. (05136) 9 20 23 65, Mobil 0174 9 48 91 37

E-Mail: LMB-Selbsthilfe@web.de

Internet www.lmb-selbsthilfe.de



- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung zweier Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören, noch dürfen sie für den Verein tätig sein und jederzeit Einblick in den Kassenbericht nehmen können, den Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Abs. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung die stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt mindestens drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein; sie dürfen nicht Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Beschlussfassungen dürfen auch schriftlich – dann jedoch nur einstimmig – erfolgen.
- (6) jedes Vorstandsmitglied (Ausnahme der 1. Vorsitzende) kann bis zu zwei Ämter innehaben.

Leben mit Alltagseinschränkungen

Selbsthilfegruppe für Menschen mit körperlicher Behinderung

1. Vorsitzender Rainer Hübbe

Bremerweg 10, 31303 Burgdorf, Tel. (05136) 9 20 23 65, Mobil 0174 9 48 91 37

E-Mail: LMB-Selbsthilfe@web.de

Internet www.lmb-selbsthilfe.de



§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Schorndorf e.V. in 73635 Rudersberg-Steinenberg, Freibadweg 3, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Burgdorf, im Juli 2017